

Zu Cap. XI.

Tranksteuer = Strafen sind bisher öfters erlassen auch der Erlaß selbst auf den gesetzlichen Antheil des Tranksteuer = Revisors erstreckt worden. Zu Aufrechthaltung des Gesetzes dürften diese Erlasse, wie wir, der weite Ausschuß der Ritterschaft und die städtischen Abgeordneten der Meinung sind, künftig überhaupt nicht zu bewilligen, am wenigsten auf die Strafantheile der Tranksteuer = Revisoren auszudehnen seyn, da sonst die Anzeigen letzterer über Contraventions = Fälle wohl immer seltener werden würden. Wir, der enge Ausschuß der Ritterschaft, treten diesem Antrage mit der Modification bei, daß nur in Fällen dringender Nothwendigkeit Erlasse bewilligt werden mögen, dahingegen wir, die allgemeine Ritterschaft, es als wünschenswerth erkennen, daß dafern dringende Billigkeitsgründe dem Denunciaten zur Seite stehen, auch ferner ein Erlaß der Tranksteuer = Strafen nicht ausgeschlossen werden möge. Wobei wir zugleich bemerken, daß bisweilen auch wenn ein Denunciat unschuldig befunden worden, demselben nichts destoweniger die Abstattung der Kosten angeschlossen worden ist. Dies möchte aber künftig ganz zu unterlassen seyn. Die im Steueraus schreiben vom 10ten October 1821. §. 6. enthaltene Bestimmung, daß der Denunciant seinen Antheil von den eingehenden Strafgeldern erhalten solle, kann den Denuncianten nicht benachtheiligen in Fällen, wo die Strafe wirklich einzubringen gewesen wäre. Es ist offenbar nur dadurch ausgesprochen worden, daß der Denunciant, wenn die Strafe aus Unvermögen des Denunciaten nicht hat eingebracht werden können, seinen gesetzlichen Strafantheil nicht vom Steuer = Aerarium fordern könne. Strafverbote, bei denen der Erlaß der Strafe gewöhnlich geworden, verlieren alle Kraft und begünstigen sogar die Hinterziehung.

Da übrigens in der Instruction auf mehrere ältere Gesetze Bezug genommen ist, so würde es sowohl in Hinsicht der Steuerpflichtigen als der Tranksteuer = Revisoren zweckmäßig seyn, die in denselben enthaltenen Anordnungen, sofern sie nicht bereits in die neue Instruction mit aufgenommen worden sind, oder ihrer Ausführlichkeit wegen zur Aufnahme sich nicht eignen, extractsweise als Beilage der Instruction hinzuzufügen.

N^o 72. Deputatio wegen der allerhöchsten Decrete vom 17ten und 22sten Februar 1830.

- a) die Bestände und Uberschüsse des alterbländischen Steuer = Aerarii betreffend, N^o 62., und
- b) die Peräquations = Angelegenheiten betreffend, N^o 66., ingleichen wegen der in Frage gekommenen Zinsreduction der 4 procentigen landschaftlichen Obligationen.

N^o 73. Deputatio zu Regulirung der Gravamina und Intercessionalien.
